

PFLICHTTEILSRECHT...

Das notarielle Nachlassverzeichnis

Damit der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil, der ein Geldanspruch ist, geltend machen kann, ist er auf die Auskünfte des Erben zum Nachlass und dessen Wert angewiesen. Er hat deshalb gemäß der Regelung des § 2314 Abs. 1 BGB den Anspruch, dass der Erbe ein Nachlassverzeichnis erstellt. Der Pflichtteilsberechtigte kann nach seiner Wahl ein privatschriftliches Nachlassverzeichnis durch den Erben oder ein notarielles Nachlassverzeichnis fordern. Er kann auch zunächst ein privatschriftliches und später ein notarielles einfordern.

Welche Form eines Nachlassverzeichnisses durch einen Pflichtteilsberechtigten gefordert werden sollte, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Der Vorteil eines notariellen Nachlassverzeichnisses liegt darin, dass nach der Rechtsprechung der Notar den Nachlassbestand selbst zu ermitteln hat und sich nicht auf die Aussagen des Erben verlassen darf. Mit der Beurkundung des Nachlassverzeichnisses bringt er zum Ausdruck, dass er den Bestand des Nachlasses aufgenommen und er für den Inhalt seines Verzeichnisses verantwortlich ist.

Folgende Ermittlungen sind durch den Notar in der Regel vorzunehmen:

- Eigenermittlung von Grundbesitz
- Veranlassung der Einholung von Bewertungsgutachten durch den Erben
- Einsichtnahme in die (vollständigen) Kontoauszüge oder vergleichbare Bankunterlagen für einen Zehnjahreszeitraum
- Einholung einer Vollmacht des Erben, um hiermit bei Bankinstituten und Sparkassen, die in der Nähe des letzten Wohnortes des Erblassers eine Zweigstelle unterhalten, Informationen zu Bankverbindungen einholen zu können

Der Nachteil eines notariellen Nachlassverzeichnisses liegt neben den hiermit verbundenen Kosten vor allem im Zeitverlust, der regelmäßig durch die lange Bearbeitungsdauer in den Notariaten eintritt. Insbesondere wegen der zuvor beschriebenen Ermittlungspflichten der Notare übernehmen diese nur sehr ungerne Aufträge zur Erstellung von notariellen Nachlassverzeichnissen. Dies führt manches Mal bereits dazu, dass es schwierig ist, überhaupt einen Notar zu finden, der bereit ist, ein solches Mandat zu übernehmen. Ist ein Notar gefunden, heißt dies jedoch nicht, dass die Erstellung des Nachlassverzeichnisses dann zügig

vonstattengeht. Vielmehr dauert es in den meisten Fällen mindestens ein halbes Jahr, bis ein solches Verzeichnis fertiggestellt ist.

Der Pflichtteilsberechtigte wird sich daher überlegen müssen, welche neuen Erkenntnisse seiner Auffassung nach durch ein notarielles Nachlassverzeichnis zu Tage gebracht werden können und welchen wirtschaftlichen Wert diese haben können.

Oftmals ist es für den in erbrechtlichen Fragen nicht erfahrenen Mandanten schwer, für sich die richtige Entscheidung zu treffen. Erfahrene Erbrechtler sind diesbezüglich häufig richtige Ansprechpartner, um unter Abwägung der Vor- und Nachteile im jeweiligen Fall die gebotene Entscheidung zu treffen.